

Niederschrift Nr. 1/2016

über die Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl am 18.02.2016
18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Unter der Sitzungsleitung von Bürgermeister Grossmann sind anwesend:

Ratsmitglieder: Ratsherren Auer, Betz, Böllhoff, Debeljak (ab TOP I/6), Eifler, Graf von Brühl, Göttken, Hörster, Petermann, Becker, Offele, Sommerfeld, Westervoß, Esser, Frieg, Frieg, Lippold, Nordmann, Quint, Stache, Weber, Dißelhoff, May, Riewe, Scheer, Miah, Jansen, Schulte, Dörrer, Fischer und Zanon sowie Ratsfrauen Kohlmann, Kramer, Vorwerk-Rosendahl, Comblain, Schritt, Rellmann und Kubath

Entschuldigt: Ratsherr Ehlert und Ratsfrau Ostrowksi

Verwaltung: Herren Canisius, Korte (bis TOP I/4), Rosenkranz, Stümpel und von der Heide sowie Frauen Bogdahn und Falkenau

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Verleihung der Ehrennadel für 15-jähriges kommunalpolitisches Engagement
3		Einwohnerfragestunde
4	438	Haushaltssanierungsplan 2016 (Beitrittsbeschluss/ Anpassung Haushaltssatzung)
5	439	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Anschaffung des neuen Einsatzleitwagens der Freiwilligen Feuerwehr
6	409	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach §83 GO hier: Straßenbaumaßnahme Ausbau Kreisverkehre an der Kreuzung Hammer Straße / Salinenring / Rustigestraße und Hammer Straße / Siederstraße / Bahnofsstraße
7	406	Festsetzung verkaufsoffener Sonntage in Werl im Jahre 2016 und Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung
8	417	Antrag der WP!-Fraktion Beauftragung eines Sicherheitsdienstes für die Schwimmbadsaison 2016
9	418	Antrag der WP!-Fraktion Aufhebung der Werler Osterfeuergebühren

10	Mitteilungen
414	Über- und außerplanmäßige Ausgaben
416	Bericht über die Durchführung der in öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse des 2. Halbjahres 2015
11	Anfragen

Bürgermeister Grossmann teilt mit, dass der TOP I/2 „Verleihung der Ehrennadel für 15-jähriges kommunalpolitisches Engagement auf Grund der Erkrankung des zu Ehrenden von der Tagesordnung genommen wird.

Auf Antrag von Bürgermeister Grossmann wird die Tagesordnung um TOP I/4-438 „Haushaltssanierungsplan 2016 (Beitrittsbeschluss/ Anpassung Haushaltssatzung)“ erweitert.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

Die Dringlichkeit der Erweiterung der Tagesordnung ist erforderlich, um eine erneute Haushaltsberatung für das Jahr 2016 zu vermeiden.

TOP I/1: Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Grossmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und macht auf das Mitwirkungsverbot des § 31 GO aufmerksam.

TOP I/2: Verleihung der Ehrennadel für 15-jähriges kommunalpolitisches Engagement

-abgesetzt-

TOP I/3: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Grossmann eröffnet die Einwohnerfragestunde.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

TOP I/4-438: Haushaltssanierungsplan 2016 (Beitrittsbeschluss/ Anpassung Haushaltssatzung)

- B** Es wird beschlossen, die in der beigefügten Änderungsliste zum beschlossenen Haushalt 2016 (**Anlage 1**) genannten Positionen in den Haushaltsplan 2016 aufzunehmen. Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl beschließt die Haushaltssatzung (**Anlage 2**) für das Haushaltsjahr 2016 und die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Haushaltsjahr 2016 ff. einschließlich aller in der Änderungsliste aufgeführten Positionen. Der Stellenplan 2016 bleibt unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

TOP I/5-439: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Anschaffung des neuen Einsatzleitwagens der Freiwilligen Feuerwehr

- B** Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl stimmt der überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 20.000 € für die Anschaffung des neuen Einsatzleitwagens für die Freiwillige Feuerwehr zu.

Die Deckung i.H.v. 12.000 € erfolgt durch die nicht benötigte Auszahlungsermächtigung bei dem Basisabrechnungsobjekt 0202050382 Anhänger Strom Sachkonto

0711 000000 sowie i.H.v. 8.000 € bei dem Basisabrechnungsobjekt 0202050122 Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände Sachkonto 0711 000000.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen

TOP I/6-409: Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 83 GO

hier: Straßenbaumaßnahme Ausbau Kreisverkehre an der Kreuzung Hammer Straße / Salinenring / Rustigestraße und Hammer Straße / Siederstraße / Bahnhofsstraße

- B** Die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 30.000 € für die Straßenbaumaßnahme „Ausbau Kreisverkehre“ wird beschlossen.

Die Mehrkosten werden gedeckt durch eine Mittelübertragung in Höhe von 30.000 € aus der Maßnahme Dorferneuerung Büderich (Nr. 78 Investitionsprogramm 2015, Basisabrechnungsobjekt 12 01 01 09 32).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP I/7-406: Festsetzung verkaufsoffener Sonntage in Werl im Jahre 2016 und Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung

- B** Als verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2016 in Werl werden der 13. März, 05. Juni, 25. September und 06. November festgesetzt. Die entsprechende Ordnungsbehördliche Verordnung (**Anlage 3**) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**TOP I/6-417: Antrag der WP!-Fraktion
Beauftragung eines Sicherheitsdienstes für die Schwimmbadsaison 2016**

- B** Ratsherr Fischer erläutert den Antrag der WP!-Fraktion auf Prüfung der Beauftragung eines Sicherheitsdienstes. Ratsherr Stache informiert über die Beratungen über vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen im Freizeitbad aus dem Aufsichtsrat der BBG.

Sodann wird der Antrag bei

2 Ja-Stimmen
1 Enthaltung und
36 Nein-Stimmen

abgelehnt.

**TOP I/7-418: Antrag der WP!-Fraktion
Aufhebung der Werler Osterfeueergebühren**

Ratsherr Fischer bittet vor Erläuterung seines Antrags „Aufhebung der Werler Osterfeueergebühren“ um Aufnahme folgender Fragestellung samt Antwort in das Protokoll:

Wird mit dem Genehmigungsverfahren für Osterfeuer bei der Wallfahrtsstadt Werl zielgerichtet eine allgemeine Reduzierung von Luftschadstoffen/Emissionen beabsichtigt?

Herr Rosenkranz teilt in Bezug auf den Antrag und auf die Fragestellung mit, das durch Ratsherrn Fischer zitierte Osterfeuer werde in Brennschalen zu Beginn der Feier der Osternacht (Karsamstag) vor der Kirche abgebrannt. Dieses Feuer unterliege dem Art. 4 des Grundgesetzes („Religionsfreiheit“) und sei daher nicht genehmigungspflichtig. Bei den Feuern, die in der Ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt werden, handele es sich hingegen um Brauchtumsfeuer, die in Werl in der Regel am Ostersonntag abgebrannt würden. Diese seien durch die ordnungsbehördliche Verordnung zweifelsohne seit Beschlussfassung reduziert worden (2011: 60 gemeldete Brauchtumsfeuer; 2015: 23 gemeldete Brauchtumsfeuer). Neben der Einnahmenbeschaffung in Höhe von 50 € je Antrag stehe auch die Eindämmung der Brauchtumsfeuer und damit die Reduzierung der subjektiv starken Beeinträchtigung von anliegenden Einwohnern durch den Rauch im Fokus der ordnungsbehördlichen Verordnung.

- B** Nach umfassender Beratung stellt Ratsfrau Kubath einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Beratung.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
 2 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung

- B** Sodann wird über den Antrag der Ratsfraktion WP! auf Aufhebung der Werler Osterfeuergebühren abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 36 Nein-Stimmen
 2 Ja-Stimmen
 1 Enthaltung

TOP I/8: Mitteilungen

Der Rat nimmt die schriftlichen Mitteilungen Nr. 414 „Über- und außerplanmäßige Ausgaben“ und Nr. 416 „Bericht über die Durchführung der in öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse des 2. Halbjahres 2015“ zur Kenntnis. Ratsherr Stache bittet künftig ebenso um Mitteilung nicht erledigter Anträge aus den Vorjahren.

TOP I/9: Anfragen

Die Anfrage des Ratsherrn Stache bezüglich des Sachstands zum Plakatierungskonzept in der Wallfahrtsstadt Werl wird von Herrn Rosenkranz beantwortet.

Bürgermeister Grossmann beantwortet Anfrage des Ratsherrn Fischer bezüglich der geplanten Sanierungsmaßnahmen „In der Boke“.

Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl mit Beschluss vom 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Wallfahrtsstadt Werl voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	67.152.470 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.687.720 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	63.746.470 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	60.414.030 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.863.170 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.029.370 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	710.660 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.876.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

710.660 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.360.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

Und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

75.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch die Hebesatzsatzung vom 27.11.2015 für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur eine deklaratorische Bedeutung.

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

478.v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

800.v.H.

2. Gewerbesteuer auf

437.v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW, wenn sie im Einzelfall mehr als 100.000 € betragen. § 15 Nr. 5 der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl vom 15.12.2005 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 25.000 €, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgesetzt.

(Grossmann)
Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Wallfahrtsstadt Werl
Haushaltsplan 2016
Änderungsliste nach Beschluss am 26.11.2015

	2016	2017	2018	2019
Jahresergebnis alt	218.490,00 €	24.790,00 €	2.730,00 €	878.260,00 €
Gewerbsteuer				
alt	11.500.000,00 €	11.856.500,00 €	12.176.630,00 €	12.505.390,00 €
neu	11.875.000,00 €	12.243.130,00 €	12.573.700,00 €	12.913.180,00 €
	<u>375.000,00 €</u>	<u>386.630,00 €</u>	<u>397.070,00 €</u>	<u>407.790,00 €</u>
Schlüsselzuweisungen				
alt	12.431.520,00 €	13.115.250,00 €	13.652.980,00 €	14.281.020,00 €
neu	12.431.520,00 €	13.385.440,00 €	13.934.250,00 €	14.575.230,00 €
	<u>0,00 €</u>	<u>270.190,00 €</u>	<u>281.270,00 €</u>	<u>294.210,00 €</u>
ELAG				
alt	130.750,00 €	130.750,00 €	130.750,00 €	130.750,00 €
neu	33.930,00 €	33.930,00 €	33.930,00 €	33.930,00 €
	<u>-96.820,00 €</u>	<u>-96.820,00 €</u>	<u>-96.820,00 €</u>	<u>-96.820,00 €</u>
FlüAG				
alt	3.936.630,00 €	4.044.630,00 €	4.102.200,00 €	4.204.350,00 €
neu	3.774.520,00 €	3.878.070,00 €	3.933.270,00 €	4.031.210,00 €
	<u>-162.110,00 €</u>	<u>-166.560,00 €</u>	<u>-168.930,00 €</u>	<u>-173.140,00 €</u>
Kreisumlage				
alt	16.235.240,00 €	17.221.100,00 €	17.735.000,00 €	17.818.900,00 €
neu	16.139.530,00 €	17.591.460,00 €	18.235.130,00 €	18.437.310,00 €
	<u>-95.710,00 €</u>	<u>370.360,00 €</u>	<u>500.130,00 €</u>	<u>618.410,00 €</u>
Jugendamtsumlage				
alt	7.998.980,00 €	8.122.670,00 €	8.225.750,00 €	8.370.060,00 €
neu	7.964.500,00 €	8.039.930,00 €	8.137.360,00 €	8.284.160,00 €
	<u>-34.480,00 €</u>	<u>-82.740,00 €</u>	<u>-88.390,00 €</u>	<u>-85.900,00 €</u>
Veränderungen				
Ertrag	116.070,00 €	393.440,00 €	412.590,00 €	432.040,00 €
Aufwand	-130.190,00 €	287.620,00 €	411.740,00 €	532.510,00 €
	<u>246.260,00 €</u>	<u>105.820,00 €</u>	<u>850,00 €</u>	<u>-100.470,00 €</u>
Jahresergebnis neu	464.750,00 €	130.610,00 €	3.580,00 €	777.790,00 €

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im
Jahr 2016 in der Wallfahrtsstadt Werl vom 19.02.2016**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516/SGV. NRW 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765), wird aufgrund des Beschlusses des Rates vom 18.02.2016 für die Wallfahrtsstadt Werl verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in der Wallfahrtsstadt Werl dürfen aus Anlass des „Werler Frühlingfestes“ am 13.03.2016, des „Siederfestes“ am 05.06.2016, im Rahmen der Michaeliswoche am 25.09.2016 und des „Werler Müntzages“ am 06.11.2016 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 19.02.2016, Wallfahrtsstadt Werl, Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, gez. Grossmann